

ZH_OBERGERICHT SB140315 vom 9. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140315

FR: ZH_OBERGERICHT SB140315 du 9 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140315 del 9 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 22. Mai 2012 wurde der Beschuldigte A._____ diverser Delikte schuldig gesprochen und mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zu einer Vorstrafe, bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug verweigert wurde. Weiter

- 12 - wurde der bedingt ausgesprochene Teil einer Vorstrafe vollziehbar erklärt. Von einigen Tatvorwürfen wurde der Beschuldigte freigesprochen. Die Zivilklage der Privatkläger B._____, C._____ und D._____ wurde auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 149 S. 145 f.). Gegen diesen Entscheid meldeten die Anklagebehörde (Urk. 122), der Beschuldigte (Urk. 121 und 127) sowie die Privatkläger B._____, C._____ und D._____ (Urk. 141/1-3) innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungserklärungen der Appellanten gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 153, 156, 158, 161, 164 und 167). Die Privatkläger haben mit Eingabe vom 28. August 2014 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung zur Berufung des Beschuldigten verzichtet wird (Urk. 180; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Gesamtstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. August 2011, bestraft (Urk. 149 S. 146).

E. 1.2

Die Appellanten stellen zum Strafmass dieselben Anträge wie vor Vorinstanz, nämlich die Anklagebehörde eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren (Urk. 153; Urk. 292) und die Verteidigung keine Bestrafung als Folge des verlangten vollumfänglichen Freispruchs (Urk. 156; Urk. 290). Ihre Anträge begründen die Appellanten mit der jeweils beantragten Änderung des angefochtenen, vorinstanzlichen Schuldpunkts. Wie vorstehend erwogen erfolgt vorliegend eine vollumfängliche Bestätigung des angefochtenen vorinstanzlichen Schuldpunktes. Soweit sich die Appellanten nicht substantiiert mit der vorinstanzlichen Strafzumessung auseinandersetzen, bleiben ihre Anträge auf Abänderung des vorinstanzlichen Strafmasses mithin unbegründet.

E. 1.3

Zu den allgemeinen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 149 S. 110-116).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschuldigte habe den Sozialhilfebetrug gemäss Anklagepunkt HD und den versuchten Betrug gemäss Anklagepunkt ND 1 vor seiner Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich vom 29. August 2011 und die versuchte Nötigung gemäss Anklagepunkt ND 7 sowie die Anstiftung zum Amtsmissbrauch gemäss Anklagepunkt ND 8 nach diesem Datum begangen. Daher sei zu prüfen, ob die Sanktion zur Abgeltung des Betrugs sowie des versuchten Betrugs als Zusatzstrafe zur Strafe gemäss dem besagten Entscheid zu ergehen habe. Dies wurde in der Folge bejaht: Bei isolierter Betrachtung wäre für den Betrug wie für den versuchten Betrug je eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten respektive eine Geldstrafe von 330 Tagessätzen, asperationsbedingt gesamthaft eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten, auszufallen, was infolge der retrospektiven Konkurrenz zu einer Zusatzstrafe zum obergerichtlichen Strafmass von 11 Monaten Freiheitsstrafe führe. Immer noch bei isolierter Beurteilung wären gemäss Vorinstanz die versuchte Nötigung mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten respektive einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen und die Anstiftung zum Amtsmissbrauch mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten respektive einer Geldstrafe von 330 Tagessätzen, als Folge der Asperation insgesamt mit 15 Monaten Freiheitsstrafe zu sanktionieren. In Erhöhung der als Zusatzstrafe zur obergerichtlichen Sanktion bemessenen Freiheitsstrafe von 11 Monaten sei ("langer Rede kurzer Sinn", Urk. 149 S. 129) eine Gesamtstrafe (teilweise als Zusatzstrafe) von 20 Monaten Freiheitsstrafe auszufallen (Urk. 149 S. 116-129).

E. 1.5

Die Appellanten haben im Berufungsverfahren gegen diesen Aufbau der vorinstanzlichen Strafzumessung keine Einwände erhoben (Urk. 153 und 156; Urk. 290 S. 42-47 und 292 S. 20; vgl. Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB).

E. 1.6

Zur objektiven Tatschwere des Sozialhilfebetrugs gemäss Anklageziffer HD hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe während über eines Jahres durch sein betrügerisches Tun und damit zu Unrecht Sozialhilfeleistungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 40'000.– bezogen. Die nicht mehr als kurz zu bezeichnende Deliktsperiode und der stattliche Deliktsbetrag zeugten von erheblicher krimineller Energie. Die Delinquenz des Beschuldigten sei insbesondere auch

- 45 - deswegen als verwerflich einzustufen, weil den Sozialen Diensten der Stadt Zürich die Aufgabe zukomme, Menschen in echter Notlage respektive misslichen finanziellen Verhältnissen zu unterstützen. Dass beim Beschuldigten davon nicht ansatzweise habe die Rede sein können, dokumentierten die mehreren Auslandsreisen und insbesondere auch die diversen Übernachtungen in einem Luxushotel in Zürich, die er sich im rechtlich relevanten Zeitraum gegönnt habe. Damit habe er eine rücksichtslos auf den eigenen Vorteil bedachte Einstellung manifestiert. Das Verhalten des Beschuldigten sei nicht nur per se schäbig, sondern auch als unlauter denjenigen Personen gegenüber zu bewerten, die tatsächlich in prekären finanziellen Verhältnissen leben bzw. auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesen seien und denen nicht zuletzt wegen Personen wie dem Beschuldigten nicht selten mit Misstrauen begegnet werde. Geringfügig verschuldensrelativierend sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte letztlich "die Sozialhilfe kündigte", wenn auch nicht gänzlich aus freien Stücken. Die objektive Tatschwere sei innerhalb des für den Tatbestand des

Betruges zur Verfügung stehenden Strafmass (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) und damit auch im Vergleich mit anderen derartigen Delikten noch als eher leicht einzustufen. Zur subjektiven Tat schwere sei der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in seiner Schuldfähigkeit nicht eingeschränkt gewesen und er habe mit direktem Vorsatz sowie in Bereicherungsabsicht und damit mit einem finanziellen Motiv gehandelt. Strafmildernde Umstände im Sinne von Art. 48 StGB lägen ferner nicht vor: Das strafbare Tun liege zwar schon einige Jahre zurück, hingegen habe sich der Beschuldigte seither nicht wohl verhalten (Urk. 149 S. 118 f.). Zum versuchten Betrug gemäss Anklageziffer ND 1 hat die Vorinstanz erwogen, die Deliktssumme belaufe sich auf den doch erheblichen Betrag von Fr. 120'000.–. Der Beschuldigte habe sein Ziel mit beträchtlicher Hartnäckigkeit und Konsequenz verfolgt, indem er das vorgetäuschte Geschäft bei mehreren Treffen bzw. Telefonaten thematisierte, was doch auf erhebliche kriminelle Energie schliessen lasse. Leicht verschuldensrelativierend wirke, dass er davon ausgegangen sei, einen Drogenhändler über den Tisch zu ziehen und nicht angenommen habe, diesen um 'sein letztes Geld' zu bringen. Die objektive Tatschwere liege im breiten Spektrum von denkbaren Betrugstaten zwischen leicht und erheb-

- 46 - lich. Subjektiv habe der Beschuldigte – wiederum – bei voller Schuldfähigkeit, vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht gehandelt. Dass der tatbestandsmässige Erfolg des Betrugs nicht eingetreten sei, sei nicht dem Zutun des Beschuldigten zu verdanken; da der Geschädigte jedoch keinen finanziellen Schaden erlitten habe, wirke sich die strafmildernde Wirkung der versuchten Tatbegehung insgesamt spürbar aus (Urk. 149 S. 119-121). Zur objektiven Tatschwere der versuchten Nötigung gemäss Anklageziffer ND 7 hat die Vorinstanz erwogen, dass der Beschuldigte nicht einmal im Gefängnis von deliktischem Verhalten Abstand genommen habe, zeige seine rücksichtslose Gesinnung. Er habe auch nicht davor zurück geschreckt, einen Mitinsassen für seine Zwecke einzuspannen. Immerhin habe es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Die objektive Tatschwere wiege leicht bis erheblich. Subjektiv habe der Beschuldigte bei voller Schuldfähigkeit, vorsätzlich und mit egoistischem Motiv gehandelt. Strafmildernde Umstände im Sinne von Art. 48 StGB lägen nicht vor. Der Beschuldigte habe nichts dazu beigetragen, dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten sei, weshalb sich der Versuch nur geringfügig strafmindernd auswirke (Urk. 149 S. 121 f.). Zur objektiven Tatschwere der Anstiftung zum Amtsmissbrauch gemäss Anklageziffer ND 8 hat die Vorinstanz schliesslich erwogen, der Beschuldigte habe um der Erreichung seines Zieles willen nicht davor zurückgeschreckt, den Gefängniswärter zu korrumpieren und diesen mit hartnäckiger Entschlossenheit 'bearbeite', bis dieser letztlich nachgab. Dass er vom Seelsorger Verbotenes verlangte, was diesem erhebliche Schwierigkeiten verursachen konnte (zu denen es dann auch kam), sei für den Beschuldigten bei seiner rücksichtslosen Vorgehensweise kein Faktor gewesen. Die objektive Tatschwere sei als nicht mehr leicht bis erheblich einzustufen. Subjektiv habe der Beschuldigte wiederum mit voller Schuldfähigkeit, vorsätzlich und mit egoistischem Motiv gehandelt. Spürbar strafmindernd wirke sich die Teilnahme am Sonderdelikt aus. Die Beurteilung des Verschuldens sämtlicher Delikte durch die Vorinstanz ist zutreffend und bedarf weder Korrekturen noch Ergänzungen, zumal weder die Verteidigung noch die Anklagebehörde sich zum Verschulden betreffend die in HD,

- 47 - ND 1, ND 7 und ND 8 dargestellten Delikte äusserten (Urk. 290 S. 47; Urk. 292 S. 20).

E. 1.7

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten angeführt (Urk. 149 S. 123). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass das Verfahren betreffend Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung noch hängig sei. Weitere Aktualisierungen die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betreffend ergaben sich nicht (Urk. 287). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich entgegen der falsch gewählten Formulierung der Vorinstanz bei der Strafzumessung neutral aus. Wenn die Vorinstanz "die persönlichen Verhältnisse" namentlich hinsichtlich der Delikte gemäss den Anklagepunkten ND 7 und ND 8 deutlich strafehöhend gewichtete (Urk. 149 S. 124), meinte sie eigentlich die Täterkomponente, nämlich die (diesbezüglich) einschlägige Vorstrafe gemäss Urteil des Obergerichts vom 29. August 2011 sowie das Delinquieren während laufender Probezeit, laufendem Verfahren und aus der Haft heraus. Mit dieser Präzisierung ist die Erwägung der Vorinstanz korrekt. Der Beschuldigte weist sodann in der Tat keinen guten Leumund auf; seine Renitenz im Untersuchungsverfahren führt – noch – zu keiner Straferhöhung, allerdings weist er in keiner Weise ein positives Nachtatverhalten auf; Einsicht oder gar Reue liegen nicht vor. Er weist ferner keine besondere Strafempfindlichkeit auf. Schliesslich liegt auch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Insgesamt erweist sich die angefochtene, vorinstanzliche Strafzumessung als sorgfältig, begründet und korrekt und ist nicht zu beanstanden. Auffällig (und eigentlich stossend) ist, wie der Beschuldigte bei der Sanktionierung seiner mehreren Delikte vom Grundsatz der Asperation sowie der Bemessung einer Zusatzstrafe gleich mehrfach profitiert, woraus letztlich eine Gesamtstrafe von – lediglich – 20 Monaten Freiheitsstrafe resultiert, die angesichts seiner diversen Vergehen keinesfalls überrissen ist. 2. Es ist vorzumerken, dass der Beschuldigte durch seine bis heute erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 1'104 Tagen die aktuell auszufällende Sanktion bereits erstanden hat (Art. 51 StGB; Urk. 149 S. 129 f.). Mit

- 48 - der Vorinstanz ist ihm diesbezüglich der bedingte Strafvollzug zu verweigern (Urk. 149 S. 130; vgl. SCHNEIDER/GARRÉ in: BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 42 N 9 und N 17, je mit Verweisen auf die Praxis). 3. Gegen den Beschuldigten wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. August 2011 eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten ausgefällt, wobei für den Strafteil von 22 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren der bedingte Vollzug gewährt wurde (Urk. 155). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffend angeführt, dass der Beschuldigte die versuchte Nötigung gemäss Anklageziffer ND 7 sowie die Anstiftung zum Amtsmissbrauch gemäss Anklageziffer ND 8 während dieser laufenden Probezeit begangen hat (Urk. 149 S. 131-134). Ergänzungen hierzu erübrigen sich. Anzuführen ist lediglich, dass der Argumentation des Beschuldigten, wonach die Dauer der Probezeit gemäss Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Oktober 2010 von ihm nicht angefochten worden sei (Urk. 290 S. 44), nicht gefolgt werden kann. Die entsprechende Anordnung erwuchs nämlich nicht in Rechtskraft, sondern wurde angefochten (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. August 2011 S. 6 und S. 37 ff.). Mit der Vorinstanz führt die Delinquenz während laufender Probezeit zu einer schlechten Legalprognose: Wer sich nicht einmal während laufender Strafuntersuchung und unter dem Regime der Untersuchungshaft von gravierenden Straftaten abhalten lässt, zeigt in der Tat eine eklatante Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung und es ist nicht zu erwarten, dass er sich nach der Haftentlassung wohlverhalten wird. Daran ändert auch der aktuelle Vollzugsbericht des Gefängnisses ...

nichts (Urk. 286/A). Wenn die Verteidigung von einer günstigen Legal- prognose ausgeht (Urk. 290 S. 44-46), kann dem nicht gefolgt werden. Eine "stabile familiäre Situation" wird es nach den Depositionen seiner Ehefrau anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 289 S. 3 f.) kaum geben. Ebenso ist fraglich, ob und wo der Beschuldigte mittelfristig eine Anstellung finden können. Schliesslich hielten den Beschuldigten auch seine bereits im Oktober 2012 bestehenden gesundheitlichen Beschwerden (Urk. 291/14 Austrittsbericht Universitäts- spital Zürich vom 14. Oktober 2012 sowie Urk. 291/20) nicht von Delinquenz ab,

- 49 - hat der Beschuldigte doch die versuchte Nötigung (ND 7) sowie die Anstiftung zum Amtsmissbrauch (ND 8) im November 2012 begangen (Urk. 36/1). Demnach ist auch die angefochtene Anordnung des Vollzugs des mit zitiertem Urteil des Obergerichts bedingt aufgeschobenen Strafteils zu bestätigen (Art. 46 Abs. 1 StGB). Jener Teil der erstandenen Untersuchungshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs (Urk. 150), welcher nicht bereits an die aktuell auszufällende Sanktion angerechnet wurde, ist an die zu vollziehende Vorstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). IV. Zivilforderungen 1. Der Rechtsvertreter der Privatkläger B._____, C._____ und D._____ hat im Hauptverfahren Schadenersatzbegehren gegen den Beschuldigten mit Bezug auf den Tatvorwurf des gemeinsam mit den in separaten Verfahren Beschuldigten E._____ und G._____ begangenen Betrugs (Urk. 36/1 ND 4-6) gestellt (Urk. 149 S. 7). Der Beschuldigte wurde in diesem Anklagepunkt von der Vorinstanz freigesprochen und die diesbezüglichen Schadenersatzforderungen der Privatkläger auf den Zivilprozessweg verwiesen (Urk. 149 S. 145). 2. Im Berufungsverfahren wiederholen die appellierenden Privatkläger ihre Schadenersatzforderungen (Urk. 158, 161 und 164 bzw. Urk. 296). Wie vorstehend erwogen, ist der angefochtene Freispruch des Beschuldigten zu bestätigen. Gleiches gilt somit für den Verweis der Schadenersatzforderungen der Privatkläger mit Bezug auf den Tatvorwurf des Betrugs (ND 4-6); die Privatkläger sind mit ihren entsprechenden Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. V. Einziehung/Ersatzforderung 1. Die Privatkläger und die Anklagebehörde stellten betreffend den Beschuldigten sowie die in separatem Verfahren Mitbeschuldigte E._____ im Hauptverfahren Einziehungsanträge mit Bezug auf den Anklagepunkt des gemeinsam begangenen

- 50 - nen Betrugs, welche durch die Vorinstanz infolge Freispruchs beider Beschuldigten in diesem Punkt abgewiesen wurden (Urk. 149 S. 136 und 146). 2. Die Einziehungsanträge werden im Berufungsverfahren durch die appellierenden Privatkläger und die Anklagebehörde wiederholt (Urk. 153, 158, 161 und 164 bzw. Urk. 292 und 296). 3. Da der massgebliche, angefochtene Freispruch im Berufungsverfahren wie erwogen zu bestätigen ist, gilt dies auch für die Abweisung der Einziehungsanträge. 4. Mit der gleichen Begründung ist auch die seitens der appellierenden Privatkläger angefochtene, vorinstanzliche Aufhebung von Kontosperrungen (Urk. 149 S. 135 ff. und S. 147; Urk. 158, 161 und 164 bzw. Urk. 296) zu bestätigen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urteilsdispositiv-Ziffern 12., 13., 14. Abs. 2 und 15.) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 10'000.– festzusetzen. 3. Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf vollständigen Freispruch und obsiegt mit seinem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Teilfreispruchs. Überdies unterlag er mit seinem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit von der Berufungsverhandlung und

Urteileröffnung im Rahmen der Präsidialverfügung vom 6. Mai 2015, was an dieser Stelle ebenfalls zu berücksichtigen ist (vgl. Urk. 269). Insgesamt unterliegt er somit mehrheitlich. Die Anklagebehörde unterliegt mit ihrem Antrag auf zusätzliche Schuldsprüche und obsiegt mit ihrem Antrag auf Bestätigung der vorinstanzlichen Teil-Schuldsprüche. Insgesamt obsiegt und unterliegt sie zur Hälfte. Die Privatkläger unterliegen mit ihren Berufungsanträgen vollumfänglich.

- 51 - Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) zur Hälfte dem Beschuldigten und zu je 1/12 den Privatkägern B.____, C.____ und D.____ aufzuerlegen und im verbleibenden Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind im Umfang von drei Vierteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer staatlichen Rückforderung über die Hälfte der Kosten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Je 1/12 der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind den Privatkägern B.____, C.____ und D.____ aufzuerlegen. 4. Den Privatkägern B.____, C.____ und D.____ ist für das Berufungsverfahren ausgangsgemäss keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 5. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin lic. iur. X.____, reichte dem Gericht für das Berufungsverfahren eine Honorarnote für den Zeitraum 11. Juni 2015 - 17. Juni 2015 über den Betrag von Fr. 13'752.70 (Urk. 278) und für den Zeitraum von 24. Juni 2015 - 29. Juni 2015 über Fr. 4'309.20 (Urk. 291/15) ein. Ferner ist der Aufwand à Fr. 220.-/Stunde zzgl. MwSt. für die Berufungsverhandlung vom 29./30. Juni 2015 sowie für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigen. Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.- bis Fr. 28'000.- (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wobei auch berücksichtigt wird, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist. Wenn die Verteidigerin im vorliegenden Berufungsverfahren nun eine Honorarforderung und Auslagen von total mehr als Fr. 20'000.- (inkl. Aufwand für die Berufungsverhandlung) geltend macht, befindet sich dieser Betrag im obersten Drittel des möglichen Rahmens. Dies erscheint in casu nicht mehr angemessen. Der Aktenumfang und auch das angefochtene Urteil ist zwar beträchtlich. Ferner wurde der Beschuldigte nicht von Beginn an von Rechtsanwältin X.____ vertei-

- 52 - digt; sie wurde erst im Laufe des Untersuchungsverfahrens als amtliche Verteidigerin eingesetzt. Allerdings vertrat sie den Beschuldigten bereits im (vorinstanzlichen) Hauptverfahren und war demzufolge im Berufungsverfahren mit den Akten bestens vertraut. Dementsprechend ist Rechtsanwältin lic. iur. X.____ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten im Berufungsverfahren für ihre Aufwendungen und Auslagen mit pauschal Fr. 18'000.- (inkl. Barauslagen und MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, in Sachen gegen den Beschuldigten A.____ vom 22. Mai 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1.-7. (...) 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 2012 beschlagnahmten Kreditkarten, Bankkarten und weitere Karten (Sachkaution ...) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung werden sie nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet. 9. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juni 2013 beschlagnahmten vier Datenträger und drei Mobiltelefone (Sachkaution ...)

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung werden sie nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet. 10. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Oktober 2013 beim anderen Verfahrensbeteiligten H. _____ beschlagnahmten Kreditkarten (Sachkaution ...) werden diesem nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung werden sie nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet. 11.-13.(...)

E. 1.8

Der Beschuldigte hat die Privatklägerin arglistig getäuscht und sich dadurch mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz des Betrugs schuldig gemacht (Urk. 149 S. 96-98). Die Verteidigung kritisiert die – korrekte – rechtliche Würdigung von Anklagebehörde und Vorinstanz denn auch nicht substantiiert (Urk. 156; Urk. 290). Der angefochtene Schuldspruch betreffend Anklagepunkt HD ist zu be-

- 21 - stätigen und der Beschuldigte somit des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2

Im Sinne einer Beweisergänzung reichte der Rechtsvertreter der Privatklägerin im Berufungsverfahren diverse Unterlagen zu den Akten (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 158 f.; Urk. 161 f. und Urk. 164 f.). Die Verteidigung beantragte beweiser ergänzend die Einvernahmen diverser Personen (Urk. 156 S. 17 f.). Auch der Beschuldigte persönlich stellte – sinngemässe – Beweisergänzungsanträge (Urk. 167). Mit Präsidialverfügung vom 2. Oktober 2014 wurden die seitens des Beschuldigten gestellten Beweisergänzungsanträge begründet abgewiesen (Urk. 193). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden keine Beweisergänzungsanträge gestellt (Prot. II S. 27). 3.1 Gemäss den Berufungsanträgen der Parteien ist das vorinstanzliche Urteil einzig in dessen Dispositiv-Ziffern 8., 9., 10. und 14. Absatz 1 nicht angefochten (Urk. 153, 156, 158, 161, 164 und 167; vgl. Art. 399 Abs. 4 StPO). Von der Rechtskraft dieser Regelungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 StPO), selbst wenn der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung auch Dispositiv-Ziffer 14. Abs. 1 angefochten haben wollte (Prot. II S. 26). Eine Beschränkung der Berufung ist definitiv und eine spätere Ausdehnung ausgeschlossen (SCHMID, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 9 und N 16 zu Art. 399). 3.2 Ferner wird seitens des Beschuldigten beantragt, Dispositiv-Ziffer 2. des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben (Urk. 290 S. 1; Prot. II S. 19), mithin verlangt er

- 13 - die Aufhebung eines Freispruchs. Er ist somit diesbezüglich nicht beschwert, insofern wäre auf diesen Antrag nicht einzutreten. Da dieser Freispruch indes von der Anklagebehörde und den Privatklägern angefochten wurde, hat sich das Gericht materiell mit dem dem Freispruch zugrunde liegenden Vorwurf (ND 4-6) dennoch zu befassen. Vor diesem Hintergrund ist davon abzusehen, einen separaten Nichteintretensentscheid zu fällen.

E. 2.1

Unter Anklagepunkt ND 1 wird dem Beschuldigten versuchter Betrug vorgeworfen zusammengefasst dahingehend, dass er im Jahr 2010 zwei verdeckten Ermittlern der Stadtpolizei Zürich, die gegen den Beschuldigten betreffend Sozialhilfeversicherungsbetrugs ermittelten, den Verkauf einer grossen Menge Kokains gegen

eine Vorauszahlung von Fr. 120'000.– angeboten habe. Er habe jedoch weder die Möglichkeit gehabt, grössere Mengen Kokain zu beschaffen, noch habe er den ihm gegenüber als Personen aus der Porno-Branche auftretenden Beamten tatsächlich Drogen verkaufen wollen. Vielmehr habe der Beschuldigte dies nur vorgetäuscht und geplant, die Vorauszahlung einzustreichen und sich abzusetzen (Urk. 36/1 S. 10-13).

E. 2.2

Der Beschuldigte bestreitet diesen Tatvorwurf im Berufungsverfahren (Urk. 156; Urk. 287 S. 7-9; vgl. auch Urk. 236 S. 4 ff.) wie bereits in der Untersuchung und im Hauptverfahren (Urk. 107 S. 13 [Die Befragung zur Sache umfasste präzise eine Frage]). Er macht zusammengefasst geltend, er habe gegenüber den beiden Polizeibeamten nie von Drogen gesprochen und wenn es so gewesen wäre, dann habe er aus Spass darüber gesprochen. Er könne nicht sagen, ob die Ermittler lügen würden, das entscheide das Gericht .

E. 2.3

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen des angefochtenen Entscheides sowohl die belastenden Aussagen der verdeckten Ermittler wie die bestreitenden Aussagen des Beschuldigten ausführlich wiedergegeben, worauf zu verweisen ist, und zu deren Würdigung zusammengefasst erwogen, was folgt (Urk. 149 S. 61- 73): Das Aussageverhalten des Beschuldigten sei nicht überzeugend, lügenhaft, widersprüchlich, aktenwidrig und voller Ungereimtheiten; es handle sich um eine abenteuerliche Story. Die Zeugenaussagen der beiden verdeckten Ermittler seien hingegen stimmig und glaubhaft. Sie seien inhaltlich übereinstimmend; die auf zeitnaher Berichterstattung beruhenden Amtsberichte seien detailreich und wirken erlebt. Ein Motiv für eine Falschaussage der Beamten sei nicht ersichtlich. Schliesslich habe der Beschuldigte mit seinen eigenen Angaben wesentliche Aspekte der Sachdarstellung der Zeugen bestätigt und selber gar nicht ausge-

- 22 - schlossen, dass er von Kokain gesprochen habe. Gestützt auf die überzeugenden Aussagen der Zeugen sei der Anklagesachverhalt erstellt mit einer Ausnahme betreffend den Vorwurf, der Beschuldigte habe Kokain zum Eigenkonsum angeboten.

E. 2.4

Die Verteidigung des Beschuldigten argumentiert im Berufungsverfahren dahingehend, die verdeckten Ermittler "hätten sich mit einer weniger anstössigen Legende ausstaffieren können, als mit derjenigen von Pornoproduzenten". Der Beschuldigte habe ferner weder Alkohol noch Drogen konsumiert und auch keinen Kontakt zum Drogenmilieu gehabt. Der Beschuldigte habe nicht mit den Ermittlern über Drogen gesprochen oder diesen solche angeboten. Vielmehr hätten die Ermittler "eine Kokain-Konversation geführt" und den Beschuldigten als Agents Provocateurs zum behaupteten Verhalten provoziert. Die Ermittler hätten den Beschuldigten sodann widersprüchlich und daher nicht überzeugend belastet. Ferner seien die Amtsberichte erst am 24. August 2010 erstellt worden, obwohl die Treffen schon in den Monaten Mai/Juni 2010 stattgefunden hätten. Schliesslich habe der Beschuldigte die Schwelle zur strafbaren Handlung nicht überschritten. Diese wäre erst überschritten worden, wenn es zu einer Übergabe der Vorauszahlung gekommen und der Beschuldigte mit dem Geld verschwunden wäre (Urk. 156 S. 4-7; Urk. 290 S. 14-19).

E. 2.5

Die Anklagebehörde beantwortet die Berufungsbegründung der Verteidigung dahingehend, die Rüge der Legende der eingesetzten Beamten ginge fehl und gebe rechtlich nichts her. Die Staatsanwaltschaft führe die Ermittler nicht, kenne sie nicht und habe keinen Einfluss auf die Ausgestaltung von deren Legende. Bei den Amtsberichten, die vom Führungsoffizier der Stadtpolizei Zürich (VEF L._____) erstellt worden seien, handle es sich ferner um Abschriften der Original-berichte der V-Leute, welche meist unmittelbar, jedenfalls nie mehr als 24 Stunden nach dem Einsatz ihren Bericht abgeben müssten. Das Erstelldatum gebe somit nichts zur Entlastung des Beschuldigten her. Der Vorwurf eines Agent Provocateurs gehe fehl. Die Beamten hätten nichts getan, um das Verhalten des Beschuldigten zu lenken, die Initiative zum "Kokainhandel" sei vom Beschuldigten aus gekommen (Urk. 292 S. 9 f.).

- 23 -

E. 2.6

Vorab ist vorzumerken, dass die Verteidigung – anders als noch im Hauptverfahren – keine Verletzung des Anklageprinzips sowie keine prozessualen Einwände gegen die Aussagen der verdeckten Ermittler mehr geltend macht. Im Übrigen hat die Vorinstanz diese Einwände ausführlich und zutreffend verworfen (Urk. 149 S. 59 f., S. 67 ff. und S. 71). Ob die Ermittler sich einer "mehr oder weniger" anstössigen Legende bedienen, hat auf den Tatvorwurf entgegen der Verteidigung keinerlei Einfluss. Dass der Beschuldigte weder Alkohol noch Drogen konsumiert und keinen Kontakt zum Drogenmilieu gehabt habe, geht ebenfalls am Anklagevorwurf vorbei: Dem Beschuldigten wird ja gerade nicht vorgeworfen, den Verkauf von Kokain geplant zu haben. Vielmehr habe er die potentiellen Abnehmer über eine erfundene Drogenlieferung zu täuschen versucht. Was vor diesem Hintergrund – gemäss Verteidigung (Urk. 290 S. 17) – hätte fotografiert werden sollen, bleibt schleierhaft. Die Behauptung der Verteidigung, der Beschuldigte habe nicht über Drogen gesprochen, wird von diesem selber eigentlich widerlegt, wenn er ausdrücklich nicht ausschliesst, über Kokain gesprochen zu haben, dabei aber nur Spass gemacht haben will (HD Urk. 2/5 S. 6 f.; vgl. auch Urk. 287 S. 8). Die Argumentation der Verteidigung ist sodann widersprüchlich, wenn der Beschuldigte gar nicht über Drogen gesprochen habe, dann aber durch die polizeilichen Ermittler dazu geführt worden sein soll. Die Darstellung, die Ermittler hätten den Beschuldigten im Sinne von Agents Provocateurs in unzulässiger Weise provoziert, geht – einmal mehr – am Anklagevorwurf vorbei: Dem Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, er habe sich zu einem Drogengeschäft hinreissen lassen, sondern vielmehr, er habe versucht, Personen, in deren Identität er sich täuschte, am Vermögen zu schädigen. Ferner ist die letztzitierte Behauptung mit den ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz schlicht widerlegt durch die detaillierten und überzeugenden Aussagen der Beamten: Der Ermittler mit der Bezeichnung VE02 M._____ gab als Zeuge klar an, der Beschuldigte habe überraschend und von sich aus den Verkauf von Kokain angeboten. Der Inhalt der Amtsberichte (vgl. Ordner XIV Urk. ND 1/7 ff.) entspreche zudem genau seinen Beobachtungen und

- 24 - sei eine genaue Wiedergabe seiner Erkenntnisse (Ordner XIV Urk. ND 1/4 S. 3, S. 6 und S. 11 f.). Dass der Zeuge VE02 M._____ den Beschuldigten nicht übermässig belastete, ergibt sich daraus, dass er deutlich darauf hinwies, dass der Beschuldigte gewisse Bemerkungen gemäss Amtsbericht nicht ihm gegenüber gemacht habe (S. 8). Auch der Ermittler mit der Bezeichnung VE23 N._____ gab als Zeuge klar an, die Amtsberichte entsprächen exakt seinen Beobachtungen. Anschliessend beschrieb er detailliert, in welcher

Weise ihm der Beschuldigte von sich aus 2 Kilogramm hochwertiges Kokain zum Kauf angeboten habe (Ordner XIV Urk. ND 1/5 S. 5 ff.). Sogar die Verteidigung attestierte dem Zeugen "hohe Detailkenntnisse" (S. 10). Die Schilderungen der Zeugen sind entgegen der Verteidigung keineswegs widersprüchlich und voller Ungereimtheiten (Urk. 156 S. 6; Urk. 290 S. 16 f.), sondern vielmehr detailliert, in den massgeblichen Punkten übereinstimmend und sie wirken erlebt. Die scheinbaren Ungenauigkeiten rühren daher, dass die Amtsberichte vom Vorgesetzten der undercover-Beamten gestützt auf ihre mündliche Rapportierung anschliessend an die jeweiligen Einsätze erst Ende August 2010 verfasst wurden (Ordner XIV Urk. ND 1/6-15 sowie ND 1/4 S. 3 und ND 1/5 S. 3). Die Bestreitungen des Beschuldigten sind dadurch widerlegt und der Anklagesachverhalt mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz rechtsgenügend erstellt.

E. 2.7

Zur – zutreffenden – rechtlichen Würdigung der Anklagebehörde und der Vorinstanz (Urk. 149 S. 98-100) bringt die Verteidigung im Berufungsverfahren – erneut – vor, die Schwelle für einen versuchten Betrug sei noch nicht überschritten worden (Urk. 156 S. 6 f.; Urk. 290 S. 18 f.). Dies trifft nicht zu: Gemäss der überzeugenden Zeugenaussage VE23 N._____, welche auch die Verteidigung in ihrer Argumentation übernimmt, hatten sich der Beschuldigte und der Ermittler über Menge, Qualität, Preis und Übergabemodalitäten der Drogen geeinigt. Die Vollendung des Delikts, d.h. die Entgegennahme des Geldes durch den Beschuldigten ohne jegliche Lieferabsicht, scheiterte einzig daran, dass die Ermittler – natürlich – das Geld nicht übergaben. Wenn die Verteidigung argumentiert, "die Schwelle für einen versuchten Betrug wäre überschritten worden, wenn ... der

- 25 - Angeklagte mit dem Geld verschwunden wäre" (Urk. 156 S. 7), umschreibt sie damit offensichtlich bereits das vollendete Delikt (so auch die Anklagebehörde; Urk. 292 S. 10). Der angefochtene Schuldspruch betreffend Anklagepunkt ND 1 ist zu bestätigen und der Beschuldigte des versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 3.1 In den Anklageziffern ND 4-6 wird dem Beschuldigten Betrug bzw. Betrugsversuch vorgeworfen zusammengefasst dahingehend, er habe – teilweise unter Mitwirkung weiterer Personen – den Geschädigten B._____, C._____ und D._____ wahrheitswidrig Investitionskredite der O._____ Schweiz AG bis zu Fr. 10 Mio. zu einem Jahreszins von 1-2% in Aussicht gestellt. Der Beschuldigte habe den Geschädigten vorgetäuscht, dass sie für die Kredite keinerlei Sicherheiten leisten, sondern lediglich eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz gründen und für diese Konten eröffnen müssten, über welche die Kredite abgewickelt werden könnten. Den Geschädigten sei durch den Beschuldigten vorgespiegelt worden, dass sie nebst dem Gründungskapital von je Fr. 100'000.– für Gründungskosten bzw. entsprechende Honorare in sechsstelliger Höhe aufzukommen hätten. Die Geschädigten seien aufgrund der Angaben des Beschuldigten davon ausgegangen, dass es sich um ein seriöses Geschäftsmodell handle, welches ohne Gründung der Gesellschaft und ohne Finanzierung der entsprechenden Kosten und Honorare nicht in die Tat umgesetzt werden könne. In der Folge hätten die Geschädigten jeweils Zahlungen in sechsstelliger Höhe geleistet, was sie nicht getan hätten, wenn sie gewusst hätten, dass es gar nie Aussicht auf Gewährung des Kredites gegeben habe. Ausser dort, wo die Geschädigten die Firmengründung hätten stoppen können bzw. der Beschuldigte auf das Gründungskapital nicht habe zugreifen können, seien sie durch die geleisteten (Honorar-)Zahlungen geschädigt worden (Urk. 149 S. 73). 3.2 Die Vorinstanz hat den Beschuldigten diesbezüglich freigesprochen und erwogen, ob der

Anklagesachverhalt erstellt sei, könne offengelassen werden, da der Freispruch aus rechtlichen Gründen zwingend zu erfolgen habe (Urk. 149 S. 73).

- 26 - 3.3 Im Anschluss hat die Vorinstanz – und zwar in ihren Erwägungen zu den Kostenfolgen – dennoch (und entgegen der Bemerkung der appellierenden Pri- vatkläger [Urk. 158, 161 und 164 jeweils S. 3]) die folgende Beweiswürdigung vorgenommen: Der Beschuldigte habe die Geschädigten B._____, C._____ und D._____ mit wahrheitswidrigen, täuschenden Angaben, wonach er Bankkredite in Millionenhöhe zu Vorzugskonditionen (tiefer Zins, keine Sicherheiten) vermitteln könne, dazu gebracht, in der Schweiz Aktiengesellschaften zu einem massiv übersetzten Preis zu gründen. Dieser Sachverhalt sei – ungeachtet der Bestreitung durch den Beschuldigten (z.B. Ordner II HD 2/12 S. 5; Ordner VI HD 22/73 S. 4 ff.) – erstellt, und zwar aus folgenden Gründen: Alle Geschädigten hätten im Kerngehalt übereinstimmend zu Protokoll gegeben, dass der Beschuldigte ihnen einen Kredit in Millionenhöhe in Aussicht gestellt habe, sofern sie in der Schweiz eine Firma gründen würden, über die der Kredit abgewickelt werden könne (Ordner XVII ND 4/16/2 S. 6 [D._____]; Ordner XXI ND 5/6/1 S. 4 f. i.V.m. ND 5/6/2 S. 2 f. [C._____]; Ordner XXIII ND 6/6/1 S. 4 f. i.V.m. ND 6/6/2 S. 3 f. [D._____]). Diese unter der strengen Strafandrohung von Art. 303 ff. StGB gemachten Angaben seien als glaubhaft einzustufen, da sie durch weitere Depositionen bestätigt würden: Nicht nur der als Zeuge befragte P._____ habe zu Protokoll gegeben, dass ein Bankkredit im Zentrum der vom Beschuldigten vorgeschlagenen Geschäftsidee gestanden habe (Ordner XVII ND 4/16/1 S. 6 f.), auch der (im sep. Verfahren Proz.Nr. DG140118) Beschuldigte G._____ habe davon gesprochen, dass der Beschuldigte ihm gegenüber den Kredit erwähnt habe, den er dem Geschädigten B._____ in Aussicht gestellt habe (Ordner XVII ND 4/15/1 S. 15, ND 4/15/3 S. 3 f. i.V.m. Ordner XVI ND 4/14/7 S. 6). Das Bild werde schliesslich abgerundet durch den Wortlaut des D._____ zugestellten Drohbriefes, den der Beschuldigte durch Q._____ schreiben und durch den Gefängniswächter aus dem Gefängnis schmuggeln liess. Wäre es nicht um einen Kredit gegangen, hätte es für den Beschuldigten keinen Grund gegeben, von D._____ zu verlangen, den Kredit nicht zu erwähnen (vgl. Ordner XXIII ND 7/7) (Urk. 149 S. 139 f. mit Verweisen).

- 27 - 3.4 Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im angefochtenen Entscheid freigesprochen mit der Begründung, selbst bei Annahme der Berechtigung des Anklagevorwurfs in tatsächlicher Hinsicht fehle es an der Arglist der Verhaltensweisen des Beschuldigten: Das irreführende Verhalten des Beschuldigten habe sich im Wesentlichen auf zwei Punkte bezogen: Einerseits habe er den Geschädigten vorgespiegelt, dass er ihnen Kredite der O._____ (Schweiz) AG in Millionenhöhe zu einem Jahreszins von 1-2% vermitteln könne, ohne dass sie dafür Sicherheiten zu bieten hätten; andererseits habe er ihnen wahrheitswidrig angegeben, dass sie dafür eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz gründen müssten, was – abgesehen vom Aktienkapital in der Höhe von Fr. 100'000.– – mit Gründungskosten (inkl. diesbezügliche Honorare) in der Höhe von EUR 140'000.– bzw. EUR 150'000.– verbunden sei. Daneben habe der Beschuldigte weitere Umstände vorgaukelt (z.B. dass er ein erfolgreicher Geschäftsmann mit besten Kontakten zu vermögenden Kunden im arabischen Raum sei). Bankkredite in Millionenhöhe ohne Sicherheiten gäbe es nicht. Weder in Deutschland noch in der Schweiz noch auf einem anderen Bankenplatz auf diesem Globus. Erst recht nicht zu einem Jahreszins von 1-2%. Erst recht nicht für eine neugegründete Aktiengesellschaft ohne einen Businessplan, der diesen Namen verdient (zu Letzterem vgl. Ordner XVII ND 4/16/2 S. 6, 16 [D._____]);

Ordner XXI ND 5/6/1 S. 8 [C._____]; Ordner XXIII ND 6/6/1 S. 13 [D._____]). Kredite zu der- art ruinösen Konditionen seien von den Banken schon vor 2007 nicht vergeben worden und erst recht nicht seit Ausbruch der Bankenkrise (in casu gehe es ja um das Jahr 2011). Dass ein derartiges Kreditgeschäft vollkommen realitätsfremd sei und mit den Gegebenheiten des üblichen Wirtschaftsverkehrs nichts gemein ha- be, könne auch einem Laien in Finanzangelegenheiten nicht verborgen bleiben. Den Geschädigten habe klar sein müssen, dass ein solcher Kredit zu diesen Konditionen nicht existieren könne. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Geschädigten samt und sonders um Geschäftsleute handle, die in Finanz- bzw. Bankangelegenheiten keineswegs als unbedarft einzustufen seien: D._____, geb. 1980, sei ausgebildeter Zahntechniker, sei zwei Jahre in der Versicherungsbran- che tätig gewesen und habe in Deutschland eine eigene Firma gehabt (Ordner XVII ND 4/16/2 S. 3 f.); C._____, geb. 1970, sei gelernter Kaufmann mit eigener - 28 - Firma, die Solaranlagen betreibt, den produzierten Strom verkauft und daneben noch in der Immobilien-, Promotion-, Marketing- und Werbebranche tätig ist (Ord- ner XXI ND 5/6/1 S. 1 f.; seine Vergangenheit als Profifussballer stehe der Beja- hung seiner Geschäftserfahrung selbstredend nicht entgegen, zumal seine Aktiv- zeit schon einige Jahre zurück liegt); D._____, geb. 1968, habe Abitur gemacht, danach den Beruf eines Kaufmanns erlernt und er sei Geschäftsführer mehrerer Firmen in Deutschland, die im Bereich Immobilienverwaltung, Vermögensverwal- tung und Zeitarbeit tätig sind (Ordner XXIII ND 6/6/1 S. 1 f.). Hinzu komme, dass die Geschädigten deutsche Staatsangehörige seien, mithin keinerlei Sprachbarri- ere zu überwinden hatten, um das ihnen in Aussicht gestellte Geschäftsmodell zu überprüfen. Dafür hätte eine schriftliche oder telefonische Anfrage ausgereicht. Der angebliche Kreditgeber sei ja nicht eine Institution, die Wert auf Anonymität legte, sondern eine konkret bezeichnete Schweizer Bank gewesen. Es wäre somit ein Leichtes gewesen, das vom Beschuldigten angepriesene Geschäftsmodell bei einer beliebigen Filiale der O._____ in der Schweiz zu überprüfen. Die Staatsan- waltschaft habe in ihrem Plädoyer im Zusammenhang mit dem Bankkredit völlig zu Recht von "Unsinn" (HD 108 S. 11) bzw. "vom absurden Kreditversprechen" (HD 108 S. 12) gesprochen. Noch drastischer habe sich der Zeuge P._____ am

E. 4

Zum Gang des Ermittlungs-, des Untersuchungs- sowie des Hauptverfah- rens hat sich die Vorinstanz ausführlich ausgelassen, worauf zu verweisen ist (Urk. 149 S. 9-32; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.1

Unter Anklagepunkt ND 7 wird dem Beschuldigten versuchte Nötigung vor- geworfen zusammengefasst dahingehend, dass er im November 2012 seinen damaligen Mitgefangenen im Bezirksgefängnis, Q._____, veranlasst habe, dem Privatkläger (gemäss Anklagepunkt ND 5 und 6) D._____ unter Verwendung ei-

- 38 - ner falschen Identität einen Brief zu schreiben und diesen darin unter Verwen- dung von Drohungen zu motivieren, im gegen den Beschuldigten pendenten Strafverfahren belastende Aussagen zurück zu nehmen und vielmehr entlastende Aussagen zu machen, wobei es beim Versuch geblieben sei (Urk. 36/1 S. 21-23).

E. 4.2

Der Beschuldigte bestreitet diesen Tatvorwurf im Berufungsverfahren (Urk. 156; Urk. 287 S. 9 f.) wie bereits in der Untersuchung und im Hauptverfahren (Urk. 107 S. 14 f.). Er macht zusammengefasst geltend, Q._____ habe den fraglichen Brief ohne sein Wissen und Zutun verfasst (Urk. HD 2/23; Urk. 287 S. 10).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen des angefochtenen Entscheides sowohl die Aussagen des Beschuldigten, des Mitgefangenen und Verfassers des Briefes Q._____, des Empfängers und Privatklägers D._____ sowie des als Überbringer fungierenden U._____ ausführlich wiedergegeben, worauf zu verweisen ist, und zu deren Würdigung zusammengefasst erwogen, was folgt (Urk. 149 S. 74-80): Die Aussagen des Beschuldigten vermöchten nicht zu überzeugen und seien unglaubhafte Schutzbehauptungen, faule Ausreden sowie auch nicht nur ansatzweise plausibel. Es sei angesichts des detaillierten Inhalts des Briefes auszuschliessen, dass jemand diesen ohne Zutun des Beschuldigten verfasst habe. Die – anfängliche – Aussage von Q._____, er habe den Brief auf Wunsch und gemäss dem Diktat des Beschuldigten geschrieben, sei glaubhaft. Ebenso die Aussage von U._____, er habe auf Bitten des Beschuldigten von diesem Briefe entgegen genommen und ausserhalb des Gefängnisses zugestellt. Glaubhaft und überdies nachvollziehbar sei auch die Aussage D._____, er habe den Inhalt des Briefes als Drohung und absolute Nötigung empfunden und ihn daher seinem Rechtsanwalt weitergeleitet.

E. 4.4

Die Verteidigung des Beschuldigten argumentiert im Berufungsverfahren zusammengefasst dahingehend, der Mitgefangene Q._____, welcher im Übrigen zum Zeitpunkt der Abfassung des Briefes unter Medikamenteneinfluss gestanden habe, habe in der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten selber zugegeben, dass er den Brief ohne Wissen des Beschuldigten geschrieben habe. Der Beschuldigte sei nicht Urheber oder Co-Autor des Briefes. Sodann sei nicht

- 39 - erstellt, dass der Empfänger D._____ tatsächlich ernstliche Nachteile des Beschuldigten erwartet habe (Urk. 156 S. 9 f.; Urk. 290 S. 37-40).

E. 4.5

Die Anklagebehörde beantwortet die Berufungsbegründung der Verteidigung dahingehend, der fragliche Brief sei von Q._____ auf Anweisung des Beschuldigten erstellt worden. In der Konfrontation habe Herr Q._____ seine Aussage auf Suggestion des Beschuldigten zwar abgeschwächt, aber ohne sie inhaltlich zu widerrufen. Dieser "Rückzieher" von Q._____ vermöge den Gehalt, die Detailtreue und somit die Glaubhaftigkeit seiner vorherigen Schilderungen der fraglichen Ereignisse nicht zu erschüttern. Inhalt und sprachliche Besonderheiten würden ebenfalls die Urheberschaft des Beschuldigten bezeugen. Ferner sei der Vorinstanz beizupflichten, wonach im Brief der Inhalt der drohenden Äusserungen zum Nachteil D._____, klar erkennbar sei (Urk. 292 S. 10 f.).

E. 4.6

Mit ihren hartnäckigen Bestreitungen stellen sowohl Beschuldigte wie Verteidigung hohe Anforderungen an die Leichtgläubigkeit des Gerichts: Die Lektüre des fraglichen Briefes (Ordner XXIII Urk. ND 7/7) lässt komplett ausschliessen, dass eine andere Person, sei es der Mitgefangene Q._____ oder ein anderer Mitgefangener, für dessen Inhalt verantwortlich sein soll. Dass Q._____ den Brief abgefasst hat, hat dieser konstant

zugegeben (Ordner XXIII Urk. ND 7/9 S. 2 und ND 7/11 S. 3); eine eigenhändige Abfassung des Briefs wird dem Beschuldigten gar nicht vorgeworfen. Dass der Brief auf Betreiben des Beschuldigten aus dem Gefängnis geschmuggelt wurde, hat der Zeuge U._____ überzeugend bestätigt (Ordner II Urk. HD 2/28 S. 3 f.). Zudem wurde er für dieses Verhalten mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 22. Mai 2014 rechtskräftig (vgl. Beschluss der Kammer vom 29. Juli 2014 betreffend Nicht-Eintreten auf die Berufung des Verurteilten infolge fehlender Berufungserklärung, Urk. 36 in Verfahren SB140314) verurteilt. Der Brief enthält mehr oder weniger unverblühte Drohungen wie "die Anzeige ist sehr schlimm und sehr gefährlich", "es würde sehr gefährlich" für den Fall, dass den Aufforderungen zum verlangten Aussageverhalten durch D._____ nicht entsprochen werde. Dass er sich durch diese Äusserungen bedroht gefühlt hat, hat D._____ überzeugend ausgesagt: Er habe befürchtet, der Beschuldigte werde "in - 40 - welcher Form auch immer Gewalt anwenden" (Ordner XXIII Urk. ND 7/10 S. 2). Der Anklagesachverhalt ist ohne Weiteres erstellt.

E. 4.7

Die Äusserungen, "die Anzeige ist sehr schlimm und sehr gefährlich", "es würde sehr gefährlich", "ich will Sie nicht in Gefahr bringen oder irgendwie beschädigen", "und darauf hinweisen, dass wenn schlimmes passiert" (immer im Zusammenhang mit einem Nichtbefolgen der Anweisungen an den Privatkläger; Ordner XXIII Urk. ND 7/7) sind entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 156 S. 9 f.; Urk. 290 S. 38 f.) durchaus – wenn auch nicht konkretisierte, sondern implizite – Androhungen ernstlicher Nachteile und grundsätzlich auch geeignet, eine Person derart zu verängstigen, dass sie etwas tut oder unterlässt (Urteile des Bundesgerichts 6S.468/2006 vom 24. Januar 2007 E. 2.2; 6S.612/1993 vom 29. Dezember 1993 E. 2a), zumal der Brief den Privatkläger aus dem Gefängnis heraus erreichte. Dass das "vermeintliche Opfer" im Brief nicht namentlich erwähnt wird, ist entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 290 S. 39) nicht von Belang. Der Privatkläger D._____ war Adressat des Briefes. Insofern war klar, dass die Botschaft für ihn bestimmt war. Darüber hinaus wurde er ja auch konkret angehalten, sein Aussageverhalten anzupassen. Wohl liess sich der in concreto bedrängte Privatkläger D._____ nicht nötigen. Nichts desto trotz hat dies der Beschuldigte mit durchaus tauglichen Mitteln versucht. Der angefochtene Schuldspruch ist auch betreffend Anklagepunkt ND 7 zu bestätigen.

E. 5

Die Berufungsverhandlung fand am 29. und 30. Juni 2015 zusammen mit den Berufungsverhandlungen der in separaten Verfahren Beschuldigten E._____ (Prozess-Nr. SB140299) und G._____ (Prozess-Nr. SB140292) statt, da diese Verfahren mit dem vorliegenden in Zusammenhang stehen. Von einer Verfahrensvereinigung ist indes – wie im vorinstanzlichen Verfahren – abzusehen, da jedes Verfahren seine eigenen Akten aufweist.

E. 5.1

Unter Anklagepunkt ND 8 wird dem Beschuldigten schliesslich Anstiftung zum Amtsmissbrauch vorgeworfen zusammengefasst dahingehend, dass er im November 2012 im Bezirksgefängnis Zürich den gemäss seiner Instruktion durch den Mitgefangenen Q._____ verfassten Drohbrief durch den Gefängnisgeistlichen U._____ aus dem Gefängnis schmuggeln und dem Privatkläger D._____ zustellen liess (Urk. 36/1 S. 24 f.).

E. 5.2

Der Beschuldigte hat zum entsprechenden Tatvorwurf im bisherigen Verfahren weitgehend die Aussage verweigert (Urk. 107 S. 15). Anlässlich der Berufungs-

- 41 - fungsverhandlung gab er zu Protokoll, U._____ sei kein Imam und kein Seelsorger; im Islam gebe es keine Seelsorge. Er sei daher kein Beamter. U._____ lüge, wenn er sage, dass er (der Beschuldigte) ihm (U._____) den Brief übergeben habe. Er habe ihm diesen Brief nicht gegeben (Urk. 287 S. 11).

E. 5.3

Der Gefängnis-Imam U._____ hat in der Untersuchung klar und überzeugend ausgesagt, dass er den massgeblichen Brief auf flehentliches Betreiben des Beschuldigten entgegen genommen und weitergeleitet habe (Urk. 149 S. 82 ff. mit Verweisen). Die Vorinstanz hat in ihren ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides den Sachverhalt als erstellt erachtet (Urk. 149 S. 82-92). Die Verteidigung argumentiert im Berufungsverfahren einzig noch in rechtlicher Hinsicht, der Imam U._____ habe die Tütereigenschaft gemäss Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch) nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigte keine Anstiftung dazu begangen haben könne (Urk. 156 S. 11; Urk. 290 S. 41 f.). Dass der Beschuldigte den Imam dazu veranlasst hat, den fraglichen Brief aus dem Gefängnis zu schmuggeln und weiterzuleiten, wird nicht mehr bestritten. Der Anklagesachverhalt ist fraglos erstellt.

E. 5.4

Die Anklagebehörde beantwortet die Berufungsbegründung der Verteidigung dahingehend, gemäss der von der Vorinstanz zutreffend zitierten Rechtsprechung sei die Beamteneigenschaft U._____s zu bestätigen. Die Vorinstanz habe die Problematik der Zwangsausübung dargelegt; es gebe nichts zu ergänzen (Urk. 292 S. 11).

E. 5.5

Der – damalige – Gefängnis-Imam U._____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 22. Mai 2014 wegen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB sowie wegen versuchter Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 StGB, – wie sogleich dargelegt wird – zu Recht, rechtskräftig schuldig gesprochen (vgl. Beschluss der Kammer vom 29. Juli 2014 betreffend Nicht-Eintreten auf die Berufung des Verurteilten infolge fehlender Berufungserklärung Urk. 36 in Verfahren SB140314).

- 42 - Der Beschuldigte sowie die Verteidigung machten geltend, U._____ sei kein Imam, weshalb er nicht Täter von Art. 312 StGB sein könne (Urk. 273 S. 2-8; Urk. 287 S. 11; Urk. 290 S. 41 f.). Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB erfasst sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte. Erstere sind die Beamten im öffentlich-rechtlichen Sinn sowie Angestellte im öffentlichen Dienst. Bei Letzteren ist es nicht von Bedeutung, in welcher Rechtsform diese für das Gemeinwesen tätig sind. Das Verhältnis kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sein. Entscheidend ist vielmehr die Funktion der Verrichtungen. Bestehen diese in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, so sind die Tätigkeiten amtlich und die sie verrichtenden Personen Beamte im Sinne des Strafrechts (BGE 135 IV 198 E. 3.3). U._____ war somit unbestrittenermassen Gefängnisseelsorger und übte als solcher eine amtliche Funktion aus. Ob er nach den Regeln des Islam Imam ist oder nicht, spielt für die Beurteilung der Beamteneigenschaft keine Rolle. Nach Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die

ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Nach der Rechtsprechung ist der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Straftatbestand einschränkend dahin auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 113 IV 30 E. 1; BGE 108 IV 49 E. 1 mit Hinweisen). Art. 312 StGB umfasst demnach nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt; jenem sind vielmehr nur solche unzulässigen Verfügungen und Massnahmen unterstellt, die er kraft seines Amtes, in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt trifft (zum Ganzen: BGE 127 IV 209 E. 1aa und 114 IV 41 E. 2). Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b). Sei-

- 43 - tens der Verteidigung wird hierzu argumentiert, U._____ sei in seiner Funktion offensichtlich keine Berechtigung zur Zwangsausübung erteilt worden (Urk. 290 S. 42). Dies ist nicht entscheidend. Die Briefpost von Gefängnisinsassen in Untersuchungshaft wird kontrolliert (§ 134 Abs. 1 JVV). Der Gefängnisseelsorger U._____ untersteht dieser Kontrolle zufolge seines Amtes nicht, weshalb er in der Lage war, den Brief unter Umgehung der Briefkontrolle unbesehen der Schweizerischen Post zu übergeben. Er wendete mithin ihm verliehene Machtbefugnisse unrechtmässig an bzw. setzte seine Macht zweckentfremdet ein. Somit hat U._____ den Tatbestand von Art. 312 StGB erfüllt. Dass der Beschuldigte ihn zu diesem Verhalten bestimmt hat, bedarf keiner weiteren Erörterungen. Auch der angefochtene Schuldspruch gemäss Anklagepunkt ND 8 ist demnach zu bestätigen. III. Sanktion

E. 6

Dem Beschuldigten werden Straftaten begangen im Zeitraum von Juli 2008 bis November 2012 vorgeworfen (Urk. 36/1). Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO-CH) in Kraft getreten; die Anklagevorwürfe gehen somit teilweise auf die Zeit vor deren Einführung zurück. Da der angefochtene Entscheid am 22. Mai 2014 und damit nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung gefällt wurde, gilt für das vorliegende Berufungsverfahren neues Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen indes, die vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO). II. Schuldpunkt

E. 9

April 2015 E. 1.2.3). Die nachstehenden Erwägungen haben folglich namentlich zusammenfassenden und allenfalls ergänzenden Charakter: Der Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte sei – da krankgeschrieben – zum Sozialhilfebezug berechtigt gewesen (Urk. 156 S. 3; Urk. 290 S. 6), geht an der Sache vorbei: Dem Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, er habe zu Unrecht Bezüge gemacht, obwohl er arbeitsfähig gewesen sei, sondern dass er Bezüge getätigt habe, obwohl er anderweitig – unbesehen, ob de facto arbeitsfähig oder krank – ein nicht deklariertes Einkommen erzielt habe. Die Vorinstanz hat

in ihren Erwägungen vorab gestützt auf diverse Beispiele aus seiner Vita und seinem allgemeinen Aussageverhalten die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten als "arg ramponiert" dargestellt (Urk. 149 S. 37-39). Diese Ausführungen sind inhaltlich ohne Weiteres zutreffend. Massgeblich für die Beweiswür-

- 18 - digung ist aber primär die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten zu den Umständen des konkreten Tatvorwurfs (BGE 133 I 33 E. 4.3). Die Höhe der bezogenen Sozialhilfe – und somit die eingeklagte Deliktssumme – ergibt sich entgegen der Darstellung der Verteidigung (Urk. 156 S. 4; Urk. 290 S. 7) in der Tat ohne Weiteres aus der internen Buchführung der Privatklägerin (Ordner X HD Urk. 32/4/11/1). Gründe, deren Richtigkeit anzuzweifeln, sind nicht ersichtlich. Im zitierten Schreiben des Beschuldigten an das Migrationsamt gemäss Ordner XII HD Urk. 34/6/5.1 hat er sodann bedingungslos in Aussicht gestellt, der Privatklägerin den fraglichen Betrag via seine Versicherungen zu erstatten; damit hat er mit der Vorinstanz auch akzeptiert, diese Total-Summe bezogen zu haben. Wenn seitens des Beschuldigten unter Hinweis auf Urk. 291/1 vorgebracht wird, es kursierten diverse – unterschiedliche – Beträge (Urk. 290 S. 7), so ist darauf hinzuweisen, dass der Betrag gemäss Angabe der Sozialen Dienste Zürich von Fr. 34'112.– die KVG-Prämien nicht beinhaltet, der angeklagte Deliktssumme von Fr. 40'075.70 diese indes umfasst. Beim eingereichten Rekursentscheid (bzw. dessen Seite 1) ist von bezogener Sozialhilfe von Fr. 30'075.70 die Rede (Urk. 291/1 Seite 2). Hierbei ist – angesichts des eingeklagten Betrages von Fr. 40'075.70 – von einem Tippfehler auszugehen. Schliesslich wird auch beim auf dem Formular gemäss Urk. 291/1 Seite 3 angegebenen Betrag von Fr. 34'087.10 ein Vorbehalt angebracht: Berücksichtigt sind nämlich lediglich die Leistungen ohne Kostenersatz durch den Kanton. Dass der Beschuldigte ab dem 22. Juli 2009 keine Sozialhilfe mehr beanspruchen wollte, trifft – entgegen der Verteidigung (Urk. 290 S. 7) – nicht zu. Aus der Aktennotiz der Sozialen Dienste geht hervor, dass der Beschuldigte sich zunächst dagegen sträubte, als seine Personalien überprüft wurden und ausführte, auf Sozialhilfe zu verzichten und eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterschreiben. Dann reichte er aber am 30. Juni 2009 erneut einen Antrag auf Sozialhilfe ein und lieferte auch die verlangten Unterlagen (Ordner X HD Urk. 11/2 S. 15; vgl. auch Ordner X HD Urk. 1/3). Die – auch im Berufungsverfahren wiederholte – lapidare Argumentation der Verteidigung, die Verwendung einer Kreditkarte belege einzig das Eingehen zusätzli-

- 19 - cher Schulden, nicht jedoch ein zusätzliches Einkommen, übersieht die bereits von der Vorinstanz dargelegte Tatsache, dass im Zusammenhang mit diesen Kreditkartenbelastungen auch Einzahlungen getätigt wurden, die – entgegen seinen Bestreitungen – dem Beschuldigten zuzurechnen sind. Die Behauptung, eine Kreditkarte "ermöglicht keine langfristige Einkommensquelle" (Urk. 156 S. 4; vgl. auch Urk. 290 S. 7), geht wiederum an der Sache vorbei: Dem Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, über Kreditkarten verfügt, sondern vielmehr, die zu den Karten gehörenden Bankkonten nicht deklariert und Kreditkartenschulden mit nicht-deklariertem Einkommen getilgt zu haben. Das Recht, in seine Heimat zu reisen, wird auch einem Sozialhilfebezüger nicht abgesprochen. Auffällig ist indes die Anzahl der Reisen in kurzer Zeit, wobei einzelne Abwesenheiten mehrere Wochen dauerten und in dieser Zeit die Fixkosten in der Schweiz (für welche Sozialhilfe geleistet wurde) weiterliefen. Schliesslich ist die Bestreitung der Verteidigung, dem Beschuldigten "könnten Täuschungshandlungen nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden" (Urk. 156 S. 4; Urk. 290 S. 13) ebenso pauschal wie falsch: Die Vorinstanz hat sorgfältig und erschöpfend aufgezeigt, dass der Beschuldigte wie in der

Anklage geschildert der Privatklägerin seine tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse verheimlicht und sie darüber getäuscht hat. Zur Behauptung der Verteidigung, die dem Beschuldigten zugerechneten Provisionen seien allesamt zugunsten der I. _____ erfolgt (Urk. 156 S. 4; Urk. 290 S. 10), hat bereits die Vorinstanz erwogen, aus dem Eingang der Provision von Fr. 40'000.– von Anfang April 2009 auf einem Konto der I. _____ sei der zwingende Schluss zu ziehen, entweder sei die I. _____ dem Beschuldigten zuzuschreiben (und hätten damit die Fr. 40'000.– ihm zugestanden) oder er habe im massgeblichen Zeitraum als Angestellter der I. _____ gehandelt und sei damit lohnbezugsberechtigt gewesen; er habe jedoch der Privatklägerin sowohl eine selbständige wie eine unselbständige Erwerbstätigkeit verheimlicht (Urk. 149 S. 57). Ferner ist – entgegen der Vorinstanz – das Einvernahmeprotokoll von H. _____ vom 20. Februar 2013 verwertbar (Ordner III HD Urk. 3/5). Die Einvernahme mit H. _____ wurde gemäss einer entsprechenden Protokollnotiz in deutscher Spra-

- 20 - che geführt; das heisst, weder Fragen noch Antworten mussten durch die Dolmetscherin übersetzt werden (S. 1). Sie hat lediglich simultan zu Händen des Beschuldigten übersetzt, was der Staatsanwalt H. _____ gefragt hat, und rückübersetzt, was dieser geantwortet hat. Ob das Protokoll korrekt abgefasst wurde, konnte sie nicht beurkunden, da sie dieses gar nicht übersetzt hat. Dass sie für den Beschuldigten übersetzt hat, hat der Staatsanwalt mit seiner Unterschrift am Ende des Protokolls bestätigt (S. 18). Dass der Beschuldigte die Übersetzerin nicht verstanden haben sollte, wurde weder behauptet noch lässt sich Derartiges dem Protokoll entnehmen. Im Gegenteil: Am Ende der Einvernahme stellte der Beschuldigte selbst eine ganze Reihe von Ergänzungsfragen direkt und in deutscher Sprache (S. 13-15 und S. 16 f.). Auch dieser Umstand macht deutlich, dass der Beschuldigte im Gegensatz zur Darstellung der Verteidigung sowie der Erwägungen der Vorinstanz sehr wohl in der Lage war, sein Konfrontationsrecht auszuüben. Dass der Beschuldigte über die I. _____ während der Zeit, während welcher er Sozialhilfe bezog, geschäftlichen Tätigkeiten nachging, welche er gegenüber den Sozialen Diensten verheimlichte, wird somit auch durch die Aussagen H. _____s gestützt (Ordner III HD Urk. 3/5 S. 5 ff.).

E. 12

April 2013 ausgedrückt: "Im Nachhinein setzt man sich den Idiotenstempel auf die Stirn" (Ordner XVII ND 4/16/8 S. 9). Die Argumentation des Rechtsvertreters der Privatkläger, dass die Überprüfung der Angaben betreffend Kredit "sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich war", da es sich eben nicht um einen normalen Kredit, sondern um einen "Spezialkredit" gehandelt habe (HD 109 S. 14), überzeuge nicht: Zum einen stehe in der Anklageschrift in für das Gericht – und damit eigentlich auch für die Privatklägerschaft – bindender Manier (Art. 350 Abs. 1 StPO) nichts von einem "Spezialkredit" oder gar einem "Deal unter der Hand" (HD 109 S. 14). Vielmehr sei die Rede von "Investitionskrediten für geschäftliche Zwecke" (Ordner XIII HD 36/1 S. 13). Zum andern wäre es den Privatklägern selbstredend unbenommen gewesen, den Beschuldigten als Kreditvermittler aufzufordern, mit dem oder den für die Kreditgewährung zuständigen O. _____-Mitarbeiter(n) einen Be-

- 29 - sprechungstermin zu vereinbaren. Dass sie sich nicht einmal um einen solchen Termin bemühten (vgl. Ordner XVII ND 4/16/2 S. 9 [D. _____]; Ordner XXI ND 5/6/2 S. 12 [C. _____]; Ordner XXIII ND 6/6/3 S. 6 [D. _____]), sei als ausgesprochen leichtfertig einzustufen, zumal sie aufgrund der ihnen gemachten Angaben davon ausgehen mussten, dass diese Kreditvergabe nicht in Übereinstimmung mit dem bei Banken üblichen

Geschäftsgang ablaufe, sondern "unter der Hand" (HD 109 S. 14) erfolgen bzw. gar noch Zahlungen zu Gunsten der für den Kredit zuständigen O.____-Mitarbeiter anfallen würden (Ordner XXIII ND 6/6/3 S. 6, 15, 16 [D.____]; C.____ sprach in diesem Zusammenhang von "Gebühren" [Ordner XXI ND 5/6/3 S. 7]). Insbesondere Letzteres hätte bei den Privatklägern aufgrund ihrer geschäftlichen Erfahrung sämtliche Alarmglocken zum Läuten bringen müssen. Analoges gelte in Bezug auf die angeblichen Kosten, inkl. Honorar, für die Gründung einer Aktiengesellschaft in der Schweiz. Ein Betrag in sechsstelliger Höhe, und dann noch in EUR, habe mit der Realität nicht das Geringsste zu tun. Das hätte angesichts ihrer Geschäftserfahrung auch den Geschädigten auffallen müssen. Dass sich ihre Geschäftserfahrung auf Deutschland beschränkte, ändere daran nichts, sei doch nicht ansatzweise ersichtlich, weshalb sich die diesbezüglichen Verhältnisse in Deutschland grundlegend von denen in der Schweiz unterscheiden sollten. Auch die Abklärung der mit einer AG-Gründung in der Schweiz effektiv verbundenen Kosten wäre somit ohne Schwierigkeiten möglich gewesen (eine simple Internetrecherche hätte gereicht). Die Falschangaben des Beschuldigten seien somit ohne weiteres überprüfbar gewesen, was der Arglist seines täuschenden Verhaltens entgegen stehe. Die Geschädigten hätten die Möglichkeit gehabt, durch geeignete Rückfragen Klarheit zu schaffen. Dass sie davon keinen Gebrauch machten, sei – gerade auch mit Blick auf ihre konkrete Situation (Geschäftsleute aus Deutschland, denen die Gegebenheiten im Nachbarland nicht gänzlich fremd sein konnten und die mit Blick auf den Betrugstatbestand nicht als besonders schutzbedürftig einzustufen seien) – als besonders leichtfertig einzustufen. Auch der Aspekt der Opfermitverantwortung schliesse Arglist aus: Indem die Geschädigten die Überprüfung der Angaben des Beschuldigten unterliessen, obwohl ihnen dies aufgrund ihrer persönlichen Situation, insbesondere ihrer Geschäftserfahrung und ihrer Sprachkompetenz, ohne

- 30 - jegliche Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, hätten sie die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen missachtet. Selbst wenn mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen würde, dass der Beschuldigte ein eigentliches Lügengebäude errichtet habe, so würde sich im Ergebnis nichts ändern, da die Vornahme der gebotenen Überprüfungen das Lügengebäude zum Einsturz gebracht hätten. Zusammenfassend sei der zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Ausnahmefall zu bejahen, wenn – wie in casu – Geschäftsleute einer wirtschaftlichen Illusion wie einem Bankkredit in Millionenhöhe, der ohne jegliche Sicherheiten zu einem Jahreszins von 1-2% neugegründeten Aktiengesellschaften gewährt werden soll, Glauben schenken und im Hinblick auf die Erhältlichmachung eines solchen Kredits exorbitante Summen für die Gründung einer AG in der Schweiz bezahlen (vgl. dazu auch die Erwägungen des Bundesgerichts in seinem Urteil 6P.124/2004 vom 25. Februar 2005, E. 6.4.3). Damit fehle es in Bezug auf ND 4-6 am Tatbestandselement der arglistigen Irreführung, weshalb der Beschuldigte vom diesbezüglichen Vorwurf des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, freizusprechen sei (Urk. 149 S. 100-104 mit Verweisen). 3.5 Die appellierende Anklagebehörde hat in ihrer schriftlichen Berufungserklärung zu den Erwägungen der Vorinstanz einzig ausgeführt, das Verständnis der Vorinstanz zur Opfermitverantwortung schlage im vorliegenden Fall nicht durch. Die erfolgte Auslegung der Arglist und mithin des Betrugstatbestandes sei nicht gesetzeskonform und verletze Bundesrecht (Urk. 153 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde – zusammengefasst – begründet, sowohl die objektiven Sachverhalte als auch die subjektiven Merkmale des Betruges könnten –

gestützt auf die erhobenen Beweise, insbesondere die Zeugenaussagen – als bewiesen im Rechtssinne gelten. In der Anklageschrift sei betreffend Arglist sowohl ein sog. "Lügengebäude" (Vorspiegelung eines Netzwerkes als Financier) als auch "besondere Machenschaften" (Vorlage falscher Kreditantragsformulare) rechtsgenügend umschrieben. Zudem enthalte der zu beurteilende und beschriebene Sachverhalt Elemente des "besonderen Vertrauensverhältnisses", nämlich der Beizug eines schweizerischen Rechtsanwaltes zur Zerstreung allfälliger Zweifel. Ferner

- 31 - habe zum Vornherein kein Leistungswille (bzw. kein adäquater Leistungswille) bestanden, was eine Täuschung über eine innere Tatsache sei, die per se schon als arglistig erschiene. Selbstredend sei ein "arglistiges" Verhalten nicht gegeben, wenn ein Opfer die Täuschung des Täters erkenne. Es fehle dann am "Irrtum" als Voraussetzung zur Vermögensdisposition. Dies sei hier nicht der Fall. Fälle einer nicht arglistigen Täuschung sollten die Ausnahme sein und diese Ausnahme nur greifen, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen ausser Acht lasse und das täuschende Verhalten dadurch völlig in den Hintergrund trete. Damit trete der Aspekt von Treu und Glauben wieder vermehrt in den Vordergrund. Es gelte wohl die Formel: Die Enttäuschung schutzwürdigen Vertrauens kennzeichne die Tat des Betrügers. Dies heisse, das alleinige Kreditversprechen des Beschuldigten wäre wohl noch keine arglistige Täuschung gewesen. Indem er aber auch die von der Privatkülerschaft beschriebenen Inszenierungen mit Vorspiegelung einer nicht bestehenden Vernetzung, den Beizug eines "Schweizer Anwaltes" und einer O._____-"Hausbankerin" vornehme, trete das betrügerische Verhalten der Täter in den Vordergrund. Die Inszenierung habe die Opfer von der Überprüfung geradezu abgehalten, weshalb der Aspekt von Treu und Glauben wirke (Urk. 292 S. 13 ff.). 3.6 Der Rechtsvertreter der appellierenden Privatkülers hat namens der drei Privatkülers drei identische Berufungserklärungen abgegeben mit der einzigen Argumentation, die vorinstanzliche Auslegung der Arglist sei bundesgerichtswidrig. Die Vorinstanz habe apodiktisch festgestellt, Bankkredite in Millionenhöhe ohne Sicherheiten gäbe es a priori nicht, weder in Deutschland noch in der Schweiz noch auf einem anderen Bankenplatz auf diesem Globus, erst recht nicht zu einem Jahreszins von 1-2%, erst recht nicht für eine neugegründete Aktiengesellschaft ohne Businessplan, ein solches Kreditgeschäft sei vollkommen realitätsfremd, habe mit den Gegebenheiten des üblichen Wirtschaftsverkehrs nichts gemein und dies könne auch einem Laien in Finanzangelegenheiten nicht verborgen bleiben. Mit dieser Erwägung allein sei das Fehlen der Arglist nicht zu begründen und sie sei überdies falsch. In der Folge werden diverse Kreditofferten angeführt, die dem Privatkülers D._____ unterbreitet worden seien (Urk. 158, 161 und 164 jeweils S. 3 mit Anhängen).

- 32 - Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, der Beschuldigte habe ein Lügengebäude konstruiert, wobei er und seine Mittäter bzw. Gehilfen sich zusätzlich einer Vielzahl an besonderen Machenschaften bedient hätten und nicht zuletzt auch voraussehen konnten, dass die gemachten Angaben schwierig zu überprüfen gewesen seien und eine eingehende Nachforschung durch die Privatkülers aufgrund des geschaffenen Vertrauensverhältnisses ohnehin unterbleiben würde. Es sei daher von besonders umfangreichen, raffinierten und intensiven Täuschungshandlungen auszugehen. Diesen Täuschungshandlungen sei das Verhalten der Privatkülers gegenüberzustellen, wobei man sich jedoch in deren damalige Lage versetzen müsse, welchen Umstand die Vorinstanz vollkommen verkenne. Das Argument der Vorinstanz, die Privatkülers hätten ohne

Schwierigkeiten herausfinden können bzw. müssen, dass das für die Gesellschaftsgründung verlangte Honorar absolut realitätsfremd gewesen sei, ziele ins Leere. Die hohen "Honorarkosten" hätten die Vergütung für die Vermittlung des Megakredites gebildet, seien also gewissermassen das Synallagma zum tiefen Zins bzw. der fehlenden Sicherheit des Kredits gewesen. Folglich sei völlig irrelevant, was in der Schweiz im Normalfall für eine Gesellschaftsgründung verlangt werde. Da der versprochene Kredit ausserhalb des üblichen Geschäftsverkehrs hätte gewährt werden sollen, könne es auch keine entscheidende Rolle mehr spielen, wie erfahrene Geschäftsleute die Privatkläger angeblich gewesen seien. Trotzdem sei darauf hinzuweisen, dass die Privatkläger allesamt keine eingehenden Kenntnisse in Finanz- und Bankangelegenheiten gehabt hätten (Urk. 296 S. 9-24).

3.7 Die Erfüllung des Tatbestandes des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfordert eine arglistige Täuschung. Nach der Rechtsprechung ist bei der Prüfung dieses Merkmals der Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich dabei nach einem individuellen Massstab. Im Einzelfall sind einerseits Lage und Schutzbedürftigkeit, andererseits allfällige besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen. Auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden

- 33 - Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die Rechtsprechung nimmt Arglist in Anwendung dieser Grundsätze an, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet (BGE 119 IV 28 E. 3c) oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (manoeuvres frauduleuses; mise en scène; BGE 133 IV 256 E. 4.4.3; 132 IV 20 E. 5.4 mit Hinweisen) bedient. Bei einfachen falschen Angaben bejaht sie Arglist, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76 E. 5.2; Entscheid des Bundesgerichts 6B_130/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 7.3).

3.8 Die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz sind überzeugend und mit einer einzigen Einschränkung zu übernehmen: Ob Kredite der offerierten Art "auf sämtlichen Bankenplätzen auf diesem Globus" inexistent sind, kann offengelassen werden. Mit Sicherheit trifft dies aber auf die hier interessierenden Bankenplätze Schweiz und Deutschland zu. Um diese zweifellos zutreffende Einschätzung der Vorinstanz zu widerlegen, führt die Vertretung der Privatkläger im Berufungsverfahren völlig untaugliche Vergleichsfälle an: Dem Privatkläger D._____ seien durch die R._____ [Bank] ohne nennenswerte Sicherheiten Kredite von EUR 1 Mio., EUR 400'000.– respektive EUR 180'000.– angeboten worden (Urk. 158). Offensichtlich geht es hier im Vergleich mit den Kreditofferten von jeweils 10 Mio. Euro gemäss Anklageschrift um Summen einer ganz anderen (nämlich massivst kleineren) Grössenordnung. Auch Bankinstitut und Kreditnehmer sind nicht vergleichbar: Die R._____ (und nicht die Schweizer O._____) hat dem – offenbar kreditwürdigen – Privatkläger D._____ persönlich (und nicht irgendwelchen noch zu gründenden Firmen ohne konkreten Business- und Finanzierungsplan) Kredite angeboten. Die Kreditofferte über 1 Mio. Euro betraf weiter

"die Finanzierung des Objekts S.____-steig 10, S.____-steig 2-4 und T.____ Weg - 34 - 90" wobei es sich mutmasslich um ein Immobilien-Projekt mit entsprechender Sicherheit gehandelt haben muss (Urk. 159/1). Die Kreditofferten betreffen schliesslich auch nur den Privatkläger D.____ und nicht sämtliche Privatkläger. Die Privatklägervertretung widerlegt die korrekte Einschätzung der Vorinstanz, Kredite der seitens des Beschuldigten offerierten Art seien komplett unrealistisch, somit nicht. Entgegen der Privatklägervertretung hat die Vorinstanz sodann das Fehlen der Arglist nicht nur mit der Unmöglichkeit der offerierten Kredite begründet. Zutreffend wurde auch erwogen, die Privatkläger müssten sich eine Opfermitverantwortung anlasten lassen, weil sie die Kreditofferten des Beschuldigten trotz der augenfälligen Auffälligkeit in keiner Weise überprüft hätten. In der Tat hätte ein einfacher Anruf bei der O.____ genügt, um die Inszenierung des Beschuldigten als Schwindel zu entlarven. Die Darstellung der Privatklägervertretung, eine Überprüfung sei unmöglich gewesen (Urk. 109 S. 14), ist schlicht falsch und kann nicht dahingehend belegt werden, "die Schweizerische Finanzbranche sei verschwiegen" oder, "man hätte ohnehin keine Auskunft erhalten, da es ein Deal unter der Hand hätte sein sollen". Dass sie keinerlei Überprüfungen oder Nachfragen angestellt haben, ist seitens der Privatkläger unbestritten. Der Privatklägervertreter hat dargestellt, der Beschuldigte habe mit seinen Helfern durch ihre sich gegenseitig unterstützenden Aussagen sowie das grossspurige Auftreten ein Lügengebäude, verbunden mit besonderen Machenschaften, aufgebaut (Urk. 109 S. 7 ff. und S. 11 ff.; Urk. 296 S. 11 ff.). So habe der Beschuldigte von sich selbst das Bild eines wichtigen Akteurs des Zürcher Finanzplatzes mit vielerlei hervorragenden Kontakten in der Finanzwelt kreierte; so seien P.____ und der Privatkläger B.____ wie Staatsgäste mit einer aus Luxuskarossen bestehenden Wagenkolonne empfangen und im Luxushotel Park ... auf Rechnung des Beschuldigten (welcher auch Restaurant- und Diskothekenbesuche finanziert habe) untergebracht worden und der Beschuldigte habe ihm eine prall mit Banknoten gefüllte Sporttasche gezeigt; ferner sei der Beschuldigte mit dem Privatkläger B.____ zum Hauptsitz der O.____ gefahren, wo er bestens bekannt gewesen und allseits begrüsst worden sei sowie einen private room zur Verfügung ge-

- 35 - stellt erhalten habe. Mit dem Privatkläger D.____ sei der Beschuldigte durch Zürich gefahren und habe ihm verschiedene Häuser gezeigt, die er angeblich für Herr P.____ gekauft und verkauft habe, wobei er schliesslich zu einer Residenz gefahren sei, an welcher ein Namensschild mit dem Namen "P.____" geprangert sei, welches der Beschuldigte vorgängig extra montiert haben musste, da die Familie P.____ zu keinem Zeitpunkt ein Haus in Zürich besessen habe (Urk. 296 S. 11-14). Gerade dieses – angebliche, vom Beschuldigten bestrittene – Auftreten und Gebaren des Beschuldigten, welches notabene in dieser Form keinen Eingang in die Anklage fand und demzufolge nicht Anklagegegenstand bildet (vgl. Urk. 36/1 S. 13-21), hätte entgegen der Argumentation der Privatkläger zur Vorsicht mahnen müssen. Dessen ungeachtet überwiesen die Privatkläger Euro-Geldbeträge in sechsstelliger Höhe, ohne irgendwelche Abklärungen vorzunehmen. Das angepriesene Produkt war jedoch wie erwogen höchst unrealistisch, weshalb die Privatkläger das Konstrukt mit einer einfachen Nachfrage bei der O.____ hätten zusammenbrechen lassen können und müssen. Der Privatkläger B.____ befand sich nach Darstellung der Verteidigung zur Kontoeröffnung sogar persönlich am Hauptsitz der O.____ (Urk. 109 S. 12). Dabei hätte er leicht – ob in Anwesenheit des Beschuldigten oder bewusst ohne dessen Begleitung – den Kontakt zu kompetentem O.____-Personal suchen

und sich aufklären lassen können. Eine Überprüfung der Offerte des Beschuldigten drängte sich aufgrund ihres branchenunüblichen, schon eigentlich abenteuerlichen Inhalts nicht nur auf, sie wäre auch ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen. In der Anklageschrift wird auch nicht dargestellt, der Beschuldigte habe die Privatkläger ausdrücklich von einer Überprüfung seiner Angaben abgehalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_717/2012 vom 17. September 2013 E. 3.4). Schliesslich ist an dieser Stelle zu bemerken, dass, wenn seitens der Privatklägerschaft immer wieder angeführt wird, P._____ sei getäuscht worden, was zur Täuschung der Privatkläger geführt habe (Urk. 296 S. 12 ff. und insbesondere S. 15 f.), auch hierzu festzuhalten ist, dass die Anklage dies nicht derart darstellt (Urk. 36/1 S. 13 ff.). Auf diese Vorbringen ist deshalb nicht weiter einzugehen.

- 36 - 3.9.1 In seinem Urteil 6S.98/2007 vom 8. Mai 2007 E. 3.4 hat das Bundesgericht im völligen Untätigbleiben der Geschädigten angesichts der Erkennbarkeit eines potentiell schädigenden Täterverhaltens eine Vernachlässigung elementarster Vorsichtsmassnahmen erblickt und Arglist verneint. Wie erwogen hat der Beschuldigte vorliegend die Privatkläger durch die Vorspielung einer eigentlich illusorischen Kreditmöglichkeit zur Vornahme namhafter Zahlungen veranlasst. Die angebotene Kreditofferte wäre jedoch zwingend zu hinterfragen gewesen. 3.9.2 Eine Opfermitverantwortung verneint und Arglist bejaht wurde hingegen im in BGE 135 IV 76 S. 85 beurteilten Fall: Dort waren, so das Bundesgericht, die Geschädigten als Laien angesichts der Komplexität des Handels mit derivativen Finanzinstrumenten auf das Fachwissen und die Informationsbereitschaft der Berater angewiesen. Die geschädigten Kunden befanden sich zudem in einem fortwährenden Irrtum über die sie schädigenden Kommissionsbelastungen und sie sahen sich nicht veranlasst, den Angaben der Verkäufer zu misstrauen, zumal diese von ihnen formulierte Bedenken jeweils wortreich zerstreuten (E. 5.3). Dies deckt sich nicht mit den Vorgaben in concreto: Die Privatkläger waren keine Laien; die Gewährung eines Kredits ist nicht mit einem hochkomplexen Finanzinstrument zu vergleichen; die Privatkläger befanden sich nicht in einem fortwährenden Irrtum, welcher sie untätig bleiben liess, sondern es wurde eine eigentlich unrealistische Geschäftsofferte an sie herangetragen, welcher mit Fug zu misstrauen gewesen wäre. 3.9.3 In seiner Entscheidung 6B_130/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 7.4 schliesslich hat das Bundesgericht Arglist bejaht, da einerseits der Täter aufgrund der persönlichen Vertrauensbeziehung zu den Opfern davon ausgehen konnte, dass seine Angaben nicht überprüft würden. Andererseits ergab sich die Arglist auch aus der durchtriebenen betrügerischen Inszenierung des gesamten Geschäfts, die nicht oder nur mit besonderer Mühe überprüfbar war.

- 37 - Auch dies deckt sich nicht mit dem vorliegend zu beurteilenden Fall: Eine persönliche Vertrauensbeziehung zwischen dem Beschuldigten und den Privatklägern bestand nicht. Der Auftritt eines Rechtsanwalts und einer ehemaligen O._____ - Mitarbeiterin auf Seiten des Beschuldigten durfte die Privatkläger nicht über die Unmöglichkeit der Kreditofferte hinweg täuschen und sie von jeglicher Überprüfung abhalten. Die Privatkläger sind hier insbesondere auch auf die Bemerkung ihres Rechtsvertreters zu behaften, der Beschuldigte G._____ sei "nicht in der Funktion eines Anwalts tätig gewesen, die dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses unterstünde" (Prot. I S. 6 betreffend Beschuldigte G._____ [DG140018]). Eine Person, die zwar Inhaber eines Anwaltspatents ist, jedoch in concreto nicht als Anwalt auftritt, erheischt folglich auch nicht die Seriosität, die einem Anwalt in Ausübung seiner gesetzlich und standesrechtlich geregelten Tätigkeit zukommt. Selbst wenn die Präsentation des Beschuldigten als täuschende Inszenierung taxiert wird,

wäre das Geschäft sodann ohne Weiteres und ohne besondere Mühe überprüfbar gewesen. Wenn die Anklagebehörde in der die Beschuldigte E._____ betreffenden Anklageformuliert, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten (sowie E._____) und den Privatklägern sei durch tatsächenswidrige Behauptungen und hochstaplerische Selbstdarstellung entstanden und habe die Privatkläger – vor- hersehbar – von Abklärungen abgehalten (Urk. 12/1 S. 4 im Verfahren SB140299), handelt es sich dabei um einen Zirkelschluss: Lügen und Hochstaplei können nicht zu einem Vertrauensverhältnis führen, welches das Unterlassen von Abklärungen per se rechtfertigt oder voraussehbar macht. 3.10 Auch vor dem Hintergrund der zitierten bundesgerichtlichen Praxis erweist sich die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Privatkläger eine relevante Opfermitverantwortung trifft und es daher am Tatbestandselement der arglistigen Irreführung fehlt, als zutreffend. Der angefochtene Freispruch ist zu bestätigen.

E. 14

Der mit ND 1, ND 2 und ND 3 zusammenhängende Aufwand der amtlichen Verteidigungen in der Höhe von pauschal Fr. 2'500.– (inkl. Auslagen und MWSt) wird definitiv - 53 - auf die Gerichtskasse genommen. (...)

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. Juli 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.